

GASLIEFERBEDINGUNGEN SONDERVEREINBARUNGEN

Diese Bedingungen gelten für Kunden außerhalb der Grundversorgung in Niederdruck und ohne Leistungsmessung.

Stand: 01.05.2010

1 Zustandekommen des Vertrages

Der Liefervertrag für WEMAGAS kommt nach Erhalt des vom Kunden vollständig ausgefüllten Auftragsformulars durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung durch die WEMAG AG unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die WEMAG AG behält sich das Recht einer Bonitätsüberprüfung des Kunden vor.

2 Voraussetzung für die Gaslieferung

- 2.1 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Niederdrucknetz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 2.2 Die Lieferung beginnt i.d.R. am 1. Kalendertag des übernächsten Monats, unter der Voraussetzung, dass die WEMAG AG das vollständig ausgefüllte Formular bis zum 10. Kalendertag eines Monats vom Kunden erhalten hat und der Vertrag von der WEMAG AG bestätigt wurde. Vor Beendigung des bestehenden Erdgasliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten kann die Lieferung nicht beginnen.

3 Lieferung

- 3.1 Geliefert wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. $HS_n = 11,5 \text{ kWh/m}^3$ und einem Überabdruck von ca. 22 mbar in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses solange und soweit der Netzbetreiber vor Ort dies ermöglicht. Die Schwankungsbreite des Brennwertes entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf das Entgelt. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die WEMAG AG an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Etwaige Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.
- 3.3 Die WEMAG AG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Vereinbarung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

4 Messung

Der Zählerstand wird von einem Beauftragten der WEMAG AG, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch der WEMAG AG nach entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der WEMAG AG oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Gaszähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann die WEMAG AG den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5 Preisänderungen

- 5.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die WEMAG AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der WEMAG AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 5.3 Der Kunde hat im Falle der Preisänderung das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das von der WEMAG AG angekündigte Datum der Preisänderung in Textform außerordentlich zu kündigen, das Kündigungsrecht des Kunden gemäß Ziffer 8.3, 9.1 und 9.3 bleibt unberührt.

6 Abrechnung und Bezahlung

- 6.1 Die WEMAG AG kann für den Gasverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. Die Jahresabrechnung des Gasverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Rechnungen werden zu dem von der WEMAG AG in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug kann die WEMAG AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die WEMAG AG Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 BGB berechnen.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler der Rechnung vorliegen. Gegen Ansprüche der WEMAG AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages

festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nach-entrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Der Anspruch ist auf längstens 3 Jahre beschränkt.

- 6.5 Die Bezahlung der monatlichen Abschläge sowie der Jahresabrechnung des Gasverbrauches kann durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder Überweisung erfolgen.

7 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die WEMAG AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der WEMAG AG beruht. Die WEMAG AG ist verpflichtet, ihren Kunde auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Etwaige Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

8 Sonstiges

- 8.1 Das Rücktrittsrecht des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferantenwechsel wird von der WEMAG AG unentgeltlich und zügig nach den jeweils gültigen Bestimmungen durchgeführt.
- 8.2 Aktuelle Informationen über geltende Tarife sind insbesondere unter www.wemag.com erhältlich.
- 8.3 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die WEMAG AG ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Der Gaslieferungsvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung zustande und tritt zu dem in ihr genannten Termin in Kraft. Der Gaslieferungsvertrag hat eine Vertragsdauer von 12 Monaten. Diese verlängert sich jeweils um 6 Monate, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner 2 Monate vor Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 9.2 Wurde der Kunde bisher nicht von der WEMAG AG versorgt, steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung des abzulösenden Gaslieferungsvertrages sowie des Zustandekommens eines Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber.
- 9.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 9.4 Die WEMAG AG hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich trotz schriftlicher Mahnung mit Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeträgen im Verzug befindet oder der Kunde nicht mehr über eine ausreichende Bonität verfügt.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 10.2 Die WEMAG AG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der WEMAG AG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

11 Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gem. § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Das gelieferte Gas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff führt zu steuer-strafrechtlichen Folgen.

WEMAG AG